Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 9]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 6-7: **Staats- und Verfassungskunde der Schweiz**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-261351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PIONIER

Organ

der schweiz. permanenten Schulausstellung in Bern.

XXII. Jahrgang. **№ 6 u. 7.** 31. Juli 1901.

Preis pro Jahr: Fr. 1. 50 (franko). — **Anzeigen:** per Zeile 15 Centimes.

Inhalt: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz (Fortsetzung). — Der Berner Schultisch. — Korrespondenz aus St. Gallen. — Schweizerische Schulausstellungen. — Katalog Nr. VII.

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

3. Vier Staatsgedanken.

(Fortsetzung.)

c. Das Recht.

Ursprünglich lag bei den Alemannen das Recht und die Rechtsprechung, das Strafrecht und das bürgerliche Recht in den Händen der Hundertschaftsgerichte, später Landgerichte genannt. Im Verlauf des Mittelalters trat jedoch eine grosse Zersplitterung und damit eine grosse Rechtsunsicherheit ein, welche für Staat und Volk schlimme Folgen hatte.

Je mächtiger die Kirche wurde, desto mehr riss die Geistlichkeit auch das Recht an sich. Es fand eine Trennung statt: weltliches Recht und geistliches Recht. Bischöfe und Päpste urteilten selbst über ihre Untergebenen, die Priester, urteilten in Ehesachen, verurteilten die Ungläubigen oder Ketzer und wurden in Streitigkeiten über Eigentum der Kirche Partei und Richter zugleich (Marchenstreit der Schwyzer). Die Missbräuche, welche bei dieser geistlichen Gerichtsbarkeit zu Tage traten, nötigten die Eidgenossen, dieselbe einzuschränken (Pfaffenbrief 1370) und sie abzuschaffen (Reformation 1528 in Bern), zuerst in einzelnen Gebieten und dann durch die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft (Art. 58).

Auch das weltliche Recht erfuhr eine grosse Zersplitterung. Die Fürsten, Könige und Herzoge rissen einen Teil des Strafrechtes an sich, indem sie allein oder ihre beauftragten Vögte über schwere Verbrechen, Mord, Raub und Brandstiftung urteilten, während den

Landgerichten oder den später an ihre Stelle getretenen Zwingherren (Twingherren) die Bestrafung der geringeren Vergehen überlassen wurde. Die erstere hiess die hohe Gerichtsbarkeit, die letztere die niedere. Bürgerliche Streitigkeiten über Gegenstände von grösserem Wert wurden vor das kaiserliche Strafgericht gezogen (Appellationsgericht), was mit grossen Kosten verbunden war. Aber die Ritter unterzogen sich keinem Gerichte, sondern nahmen für sich das Fehderecht in Anspruch, d. h. sie wollten, anstatt vor dem Richter zu erscheinen, jede Rechtsfrage mit dem Schwert selbst entscheiden (Faustrecht). An Stelle des Rechts trat die Gewalt. Dadurch wurde in weiten Gegenden das ursprüngliche Recht der freien Alemannen gänzlich vernichtet und die alte Volksfreiheit begraben. Die geheimen Gerichte (Femgerichte) waren ein Versuch, die Unschuldigen gegen Gewaltthat zu schützen, das alte Recht zu wahren, allein auch sie arteten ganz aus und folgten dem Zuge der Zeit. Die Rechtlosigkeit war die Hauptschwäche des deutschen Kaiserreichs und die Folge dieser Rechtlosigkeit war die Abtrennung mehrerer Grenzgebiete, der Zerfall des Staates.

Damals begann der Abfall der Schweizer und Holländer vom Deutschen Reich. Aus der oben dargestellten grenzenlosen Verwirrung und Rechtlosigkeit rettete uns die Weisheit und Kraft der Gründer unseres Freistaats, die Männer aus den Waldstätten und die Bürger der freien Reichsstädte Zürich und Bern. Der eidg. Bund von Anfang August 1291 enthält über das Recht der Eidgenossen folgende Bestimmungen:

„*a)* Dass jeder Mann nach seines Namens Stande gehalten sein soll, seinem Herrn geziemend unterthan zu sein und zu dienen.

b) Auch haben wir mit einhelligem gemeinen Rat und Gunst versprochen und verordnet, dass wir in den obgenannten Thälern keinen Richter, der sein Amt um irgendwelchen Preis oder Geld gekauft hätte, oder nicht unser Landeseinwohner wäre, irgendwie anerkennen und annehmen wollen.

c) Sofern im weiteren Streitigkeiten unter irgendwelchen Verbündeten (Verschworenen, conspiratos) entstehen, sollen die Verständigeren unter ihnen hinzutreten, um die Zwietracht unter den Parteien zu stillen, so wie es ihnen nützlich zu sein scheint, und wenn Ein Theil eine solche Anordnung verachten würde, so sollen die andern Verbündeten ihm darin entgegen sein.

d) Im Ferneren aber ist unter ihnen ausgemacht, dass, wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen eigene Verschuldung

getötet hat, der soll, wenn er ergriffen wird, seiner Gewaltthat gemäss das Leben verlieren, ausser er vermöchte denn seine Unschuld zu erweisen, wie es seine verruchte Schuld erfordert, und wenn er geflohen ist, so darf er niemals heimkehren. Wer einen solchen Missethäter aufnimmt und schützt, ist aus den Thälern auszuweisen, bis er von den Verbündeten gehörig zurückberufen wird.

e) Wenn ferner jemand einen Verbündeten Tags oder in der stillen Nachtzeit böswillig mit Brandlegung geschädigt hat, der ist des Landrechts auf immer verlustig zu erachten. Und wer einen solchen Missethäter begünstigt und schützt innerhalb der Thäler, der soll dem Beschädigten selber Ersatz leisten. Und wenn ein Eidgenosse einen andern an seinem Eigenthum beschädigt, oder sonstwie benachteiligt hat, so soll alles Eigentum des Schädigers, das innerhalb der Thäler vorhanden ist, dem Beschädigten zur rechtlichen Schadloshaltung dienen.

f) Ferner soll keiner sich ein Pfand eines andern aneignen, ausser wenn dieser sein offenkundiger Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll er es nicht thun ohne seines Richters besondere Erlaubnis. Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, auch seinen Richter innerhalb (des Thales) offenbaren, unter dessen Gerichtsstabe er eigentlich steht.

g) Und wenn jemand dem Richterspruch ungehorsam wäre und durch seine Widersetzlichkeit jemand von den Verbündeten geschädigt würde, so sind alle schuldig, den vorgenannten Widerspenstigen zur Genugthuung anzuhalten. Sollte aber Krieg oder Zwietracht unter irgendwelchen Verbündeten entstanden sein und der Eine Teil der Streitenden sich weigern, richterlichen Ausgleich und Genugthuung anzunehmen, so haben die Verbündeten den andern in Schutz zu nehmen.“

(Fortsetzung folgt.)

Der Berner Schultisch.

Der Gemeinderat der Stadt Bern beauftragte eine Kommission von 11 Mitgliedern, Herrn Professor Dr. Girard, Lehrer der Hygieine an der Berner Hochschule, andere Ärzte, dazu Lehrer und Lehrerinnen, die Schultischfrage zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung ihm mitzuteilen. In den Schulen der Stadt Bern wurden seit 20 Jahren die verschiedensten Schultischsysteme benutzt: St. Galler, Schenk, Vogt etc. Bei diesen Versuchen gab es grosse Kosten und